§ 2

Alle Hämmer- und Preßwerke müssen mit einer ständig angebrachten Vorrichtung zum Hochhalten des Bären versehen sein. Unter dem Bären dürfen Verrichtungen an den Ober- und Untergesenken und den Einsätzen nur vorgenommen werden, solange der Hammerbär zuverlässig hochgehalten wird. Ein Abstützen durch lose Holz- oder Eisenstempel ist verboten.

§ 3

Der Hammerführer (Steuermann), bei Verwendung von Laufkränen auch der Kranführer, muß den Amboß von seinem Standort aus gut übersehen können und gegen wegfliegende Stücke geschützt sein.

§ 4

Auflegestücke, Haumesser, Aufsetzeisen u. dgl., die den Hammerschlägen ausgesetzt sind, dürfen nur in handwarmem Zustande verwendet werden.

§ 5

Für Haumesser u. dgl. muß ein Material von ausreichender Warmfestigkeit und Zähigkeit verwendet werden.

§ 6

Haumesser, Aufsetzeisen und ähnliche Werkzeuge dürfen beim Gebrauch mit dem Stiel nicht vor den Leib gehalten werden. Das Benutzen von Werkzeugen mit zersplitterten Köpfen ist verboten.

§ 7

Beim Behauen und Zerteilen von Schmiedestükken, Blöcken usw. und beim Abhauen von Enden muß ein sauberer Schnitt erzielt werden, um glatte Enden zu gewährleisten. Zuletzt sind nur leichte Schläge zu geben; es darf niemand in der Richtung des abfliegenden Stückes stehen.

§ 8

Wenn Eisen- und Stahlstücke kalt zerschlagen werden, ist die Arbeitsschutzbestimmung 531 über Fallwerke in Anwendung zu bringen.

§ 9

Lose Auflege- und Unterlagestücke sind nach Gebrauch sofort vom Amboß zu entfernen.

§ 10

Beim Brammen- oder Blockschmieden ist das Benutzen von Hebeln mit aufgebogener Spitze verboten.

§ 11

Ketten, mit denen schwere Schmiedestücke gewendet werden, müssen mit einer Federflasche versehen sein. Zur Vermeidung von Prellschlägen sind die Schmiedestücke in waagerechter Lage zu halten.

§ 12

Beim Aufhängen von Blöcken, Brammen usw. an zwei Ketten in geneigter Anordnung ist die Verminderung der zulässigen Last zu berücksichtigen. §

§ 13

Beim Lochen an den Hämmern müssen nach dem ersten Schlag die Kohlengase aus dem Loch entlüftet werden.

§ 14

Hammerwerke und Schmiedepreßwerke sind so aufzustellen und so zu fundamentieren, daß eine Gefährdung von Personen und Belästigungen durch Lärm oder Erschütterungen sowie Sachschaden nicht eintreten können.

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 321. — Brennereien und Spirituosenfabriken — Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Schwemm- und Förderrinnen sind unfallsicher abzudecken.

(2) Sämtliche Transportschnecken und Fördereinrichtungen müssen so abgedeckt sein, daß ein Hineinfassen, Hineintreten oder Hineinfallen nicht möglich ist.

(3) Jede Störung im Produktionsablauf, hervorgerufen durch Verstopfung usw., darf nur bei Stillstand der Maschine beseitigt werden.

§ 2

Kartoffelwäschen müssen so angelegt sein, daß auch ein beabsichtigtes Hineinfassen in das Rührwerk verhindert wird.

§ 3

Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Malzquetschen und sonstigen Zerkleinerungsmaschinen müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufige Verschlußdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen und Rührflügel, während des Ganges nicht berührt werden können.

§ 4

(1) Sämtliche beweglichen und gefahrbringenden Teile an Anlagen, Maschinen und Transmissionen sind so zu sichern, daß ein Berühren derselben während des Ganges nicht möglich ist.

(2) Abgenommene Schutzvorrichtungen sind vor Inbetriebsetzung der jeweiligen Anlage wieder ordnungsgemäß anzubringen.

§ 5

Müssen Fördereinrichtungen wegen Ausbesserung, Verstopfung u. dgl. bestiegen werden, so sind bei Gruppenantrieb die Einrückvorrichtungen durch den Besteigenden gegen unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken mechanisch zu sichern. An der Einrückvorrichtung ist von dem Beschäftigten, der die